

**Satzung der Stadt Wittenburg
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die
öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage
- Regenwassersatzung -**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. S. 249), und der §§ 32, 39, 40 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 10.09.1997 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt betrachtet die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem jeweiligen baulich genutzten Grundstück als Vorzugsvariante, soweit die Vorgaben des Wassergesetzes des Landes M-V erfüllt werden und die Grundstücke von Nachbarn und Dritten durch übertretendes Niederschlagswasser nicht belästigt werden.
2. Der Stadt Wittenburg obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers, soweit sie beseitigungspflichtig ist.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält sie eine öffentliche Abwasseranlage.
4. Zur Abwasseranlage gehören auch die Anschlußkanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Niederschlagswasser/ Regenwasser:
ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
2. Schmutzwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

3. **Niederschlagswasserbeseitigung:**
sie umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern von Regenwasser.
4. **öffentliche Abwasseranlage:**
dazu gehören das gesamte öffentliche städtische Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen und der Anschlußkanäle.
5. **Mischverfahren:**
hier werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
6. **Trennverfahren:**
hier wird das Niederschlagswasser in einem eigenen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
7. **Anschlußkanal:**
ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze
8. **Grundstücksentwässerungsanlagen:**
sind Einrichtungen, die der Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser dienen. Dazu gehören insbesondere Regenwassereinläufe, Regenwasserleitungen, Rückstausicherungen, Abscheideanlagen und der jeweilige Grundstücksanschlußschacht.
9. **Grundstück:**
ist im Sinne dieser Satzung, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet; im Regelfall aber das grundbuchrechtliche Grundstück.
10. **Anschlußberechtigte:**
sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbauberechtigte eines Grundstückes sind.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Anschlußberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung (vorbehaltlich der Regelung in § 4) berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlußrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals hat der Anschlußberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechtes

1. Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Die technische Aussage hierzu erfolgt durch das Bauamt der Stadt.
Das Gleiche gilt, wenn das betroffene Grundstück einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang aufweist.
2. Wenn der Anschluß eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen und Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluß versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlußberechtigte den Mehraufwand übernimmt.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden.
4. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in das angeschlossene Grundstück hat sich der Anschlußberechtigte selbst zu schützen. Die von der Stadt festgesetzte Höhe der Rückstauëbene ist die Oberkante der Fahrbahn, in der der Straßenkanal liegt. Die festgelegte Rückstauëbene ist eine Mindesthöhe, die nicht unterschritten werden darf. Dem Anschlußberechtigten obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abwassereinläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. In die Abwasseranlage für Niederschlagswasser nach dem Trennverfahren darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden: Schmutzwasser darf nicht eingeleitet werden.
2. In die Abwasseranlage für Niederschlagswasser nach dem Mischverfahren dürfen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Schmutzwasser eingeleitet werden.
3. In die Abwasseranlage nach Abs.1 und 2 dürfen beispielsweise nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die in den Kanälen zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, wie z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Müll, Fasern, Abfälle, Kunststoffe,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Stoffe, die schädliche oder belästigende Gase bilden, die Abwasserkanäle angreifen, als Gift gegen Tiere oder Pflanzen wirken können,
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) bodenschädliche und grundwassergefährdende Stoffe,
 - f) Kunstharze, Lacke, Zement, Latex, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen,

- g) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut, Molke,
- h) Säuren und Laugen.

4. Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangt sind, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Niederschlagswasser einzubauen und zu betreiben.

Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN- Vorschriften maßgebend.

Der Anschlußberechtigte hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich und vorschriftsmäßig zu entsorgen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden.

Der Anschlußberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch einen mangelhaften Betrieb der Abscheider entsteht.

6. Es ist unzulässig, Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal nach dem Trennverfahren einzuleiten; auch um Schmutzwasser zu verdünnen, um damit Einleitungsverbote zu umgehen.

7. Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen die Erhebung einer Abwasserabgabe nach §4 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern verursacht, hat diesen Betrag der Stadt zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabefreiheit verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Kleininleiter gemäß Abwasserabgabengesetz umgelegt.

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

1. Jeder Anschlußberechtigte muß sein Grundstück im Rahmen seines Anschlußrechtes durch einen unterirdischen Kanal an die bestehende öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage anschließen, wenn es so hergerichtet ist oder genutzt wird, daß sich Niederschlagswasser sammelt welches:

- a) den Untergrund verunreinigt oder
- b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
- c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben oder deren Zugangsmöglichkeit zu einer Straße auf Dauer gesichert ist, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist.

Ausnahmeregelung für Grundstücke im Sanierungsgebiet nach erfolgter Straßensanierung:

Die Entwässerung von zur Straße geneigten Dachflächen kann durch Ablauf über die öffentliche Verkehrsfläche erfolgen wenn:

- das betrachtete Gebäude an die öffentliche Verkehrsanlage grenzt oder kein ausreichender privater Grundstücksstreifen die Aufnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gestattet und
- die baulichen Gegebenheiten im Straßenbereich und vorhandene Versorgungsleitungen die Anordnung von Anschlußschächten für die Dachentwässerung stark einschränken und
- die Stadtvertretung für einen Straßenzug oder Teile eines Straßenzuges ein entsprechendes Ausbauprogramm beschlossen hat.

2. Bei Neu- oder Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muß der Anschluß vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.

3. Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die Auswirkungen im Sinne von Absatz 1 a bis c haben, sollen Anlagen für einen späteren Anschluß vorbereitet werden.

Das Gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.

4. Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von 3 Monaten, nach Aufforderung durch die Stadt, anzuschließen.

5. Wird die öffentliche Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die Ableitung von Niederschlagswasser im Trennverfahren eingerichtet, so gilt Absatz 4 entsprechend.

6. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung, von seinem Grundstück das auf bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch einen Kanal und einen Kontrollschacht in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

In der Regel soll dieser Kontrollschacht auf dem Grundstück des Anschlußberechtigten liegen. Ist dieses aus Gründen der vorhandenen Bebauung nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich, kann der Kontrollschacht auch im öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden.

Grundstücksnutzung, Lage, Ausführung und Verkehrssicherungspflicht zu diesem Schacht werden in einem abzuschließenden Gestattungsvertrag zwischen der Stadt und dem Anschlußberechtigten geregelt.

§7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

1. Die Stadt betrachtet, sofern die Einhaltung der Vorgaben aus Abs. 2 a bis c sichergestellt ist, die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem jeweiligen bebauten Grundstück, auf dem es anfällt, als Vorzugsvariante. Für abgegrenzte

Bereiche kann die Stadt im Bauprogramm der Erschließungsanlagen die Niederschlagswasserversickerung festlegen.

2. Der Anschlußberechtigte kann auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang ganz oder teilweise gemäß Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 32 (4) und § 39 (3) befreit werden:

- a) wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist kann die Stadt gestatten, daß Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders dafür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden darf,
- b) wenn Belästigungen und Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken nicht hervorgerufen werden oder wenn Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken durch Vertrag grundbuchlich gesichert sind,
- c) wenn kein Niederschlagswasser über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft.

3. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

4. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann mit Beginn des Baues des Straßenkanales bis einen Monat nach Aufforderung zur Herstellung des Niederschlagswasseranschlusses, schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

- a) Wenn auf dem bebauten Grundstück das anfallende Niederschlagswasser bereits in der Vergangenheit unter Einhaltung von Abs. 2 versickert wurde, ist durch den Grundstückseigentümer ein formloser Antrag zu stellen, mit Angaben zu
 - Grundstücksgröße
 - Grundstücksnutzung
 - versiegelten Flächen (bebaute und befestigte Flächen)Ist im betrachteten Zeitraum keine relevante Vergrößerung der befestigten Fläche erfolgt und gibt die Art der praktizierten Regenwasserversickerung keinen Grund zur Beanstandung, sollte in der Regel für die Art der durchgeführten Versickerung, nach Prüfung durch das Bauamt der Stadt, ein Bestandsschutz ausgesprochen werden.
- b) Wenn auf dem bebaubaren oder bebauten Grundstück das Niederschlagswasser nach einer erteilten Baugenehmigung oder Nutzungsänderung (welche eine Vergrößerung der versiegelten Fläche bewirkt) erstmalig oder weiterhin von z.T. befestigten Flächen abgeleitet und vollständig versickert werden soll, ist durch den Grundstückseigentümer ein formloser Antrag zu stellen, mit Angaben zu
 - Grundstücksgröße
 - Grundstücksnutzung
 - versiegelten Flächen (bebaute und befestigte Flächen)
 - Bodenverhältnissen

- vorgesehene Art der Niederschlagswasserversickerung mit Nachweis der Möglichkeit der Versickerung

5. Eine Befreiung vom Anschlußzwang wird durch die Stadt nach Überprüfung des Vorhabens mit Bescheid ausgesprochen.

§8

Art, Ausführung und Anzahl der Anschlußleitungen

1. Unter den Voraussetzungen des §3 Abs.1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben (Anschlußkanal); beim Mischverfahren an den Mischwasserkanal, beim Trennverfahren einen Anschluß an den Regenwasserkanal.
 - a) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
Die Herstellungskosten für den zweiten und gegebenenfalls jeden weiteren beantragten Anschlußkanal hat der Anschlußberechtigte zu tragen bzw. der Stadt zu erstatten.
Die Stadt kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten bei Stellung des Teilungsantrages verlangen.
 - b) Bei einer Grundstücksteilung (unter der Voraussetzung, daß das zu teilende Grundstück einen Anschlußkanal hat und ein Anschlußbeitrag eingefordert wurde) ist für die neu entstehenden Grundstücke hinsichtlich des Anschlußkanales entsprechend Absatz a) zu verfahren.
 - c) Wird für ein Grundstück ein Anschlußkanal beantragt, nachdem der Straßenkanal und die Verkehrsflächen hergestellt sind, hat der Antragsteller die Kosten, die durch Aufnehmen und Schließen der befestigten Verkehrsfläche entstehen, zusätzlich zum Anschlußbeitrag zu tragen.
Die Stadt kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
Die Kostentragung wird zusätzlich durch privatrechtlichen Vertrag fixiert.
2. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
3. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Baufirma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein.
4. Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen.

Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.

Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

§9

Anschlußgenehmigung

1. Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf einer Anschlußgenehmigung durch die Stadt.

Anschlußleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN- Vorschriften und den Regeln der Technik entsprechen.

2. Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§10

Betriebsstörungen und Haftung

1. Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

2. Für Mängel oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmung im Wasserablauf hervorgerufen wurden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, daß diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

3. Der Anschlußberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstanden sind. Er hat den Betreiber der Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Beteiligte für einen gemeinsamen Anschluß haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Auskunfts- und Zugangsrecht

1. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlage, der Anschlußleitungen sowie der Abscheider erforderlichen Auskünfte an die Stadt zu erteilen.

2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile

der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 12 Anschlußbeitrag

Zur Deckung des Aufwandes für Herstellung, Ausbau, Umbau, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage werden Anschlußbeiträge nach einer besonderen Beitragssatzung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §134 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 4 Abs. 3 unzulässig Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 5 den Begrenzungen des Benutzungsrechtes zuwiderhandelt,
- c) nach § 8 Abs. 2 bis 4 die Anschlußleitung und Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält.
- d) die nach § 9 erforderliche Genehmigung nicht einholt,
- e) der in § 10 geregelten Auskunftspflicht zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt,
- f) nach § 6 dem Anschluß- und Benutzungszwang zuwiderhandelt.

Die mit a) bis f) benannten Tatbestände können nach §134 Abs.1 Pkt.6 LWaG mit einem Bußgeld bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 20.10.1997


Hebinck
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 02. 1994 (GVObI. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

